



Unterstützungsfonds labmed

Reglement

1.	Zweck.....	2
2.	Anforderung an die Aktionen bzw. Massnahmen.....	2
3.	Äufnung.....	2
4.	Verfügungsrecht.....	2
5.	Anlage.....	2
6.	Verwaltung des Fonds	2
7.	Unterstützungsberechtigte Ausgabenarten.....	3
7.1	labmed-Mitglieder.....	3
7.2	labmed-Organe	3
8.	Verwendung.....	3
9.	Gewährte Unterstützung	3
9.1	labmed-Mitglieder.....	3
9.2	labmed-Organe	3
10.	Einzureichende Unterlagen.....	3
10.1	labmed-Mitglieder.....	3
10.2	labmed-Organe	3
11.	Beurteilung der Unterstützungsgesuche	4
12.	Rückzahlung	4
13.	Rechtsmittel	4
14.	Auflösung.....	4
15.	Haftung	4
16.	Inkraftsetzung	4
17.	Genehmigung	4

1. Zweck

Der Fonds bietet labmed-Mitgliedern sowie labmed-Organen (Zentralvorstand, Vorstände der Sektionen) finanzielle Unterstützung bei arbeitsrechtlichen und rechtlichen Problemen und Massnahmen sowie bei Informationsaktionen, die auf die Stellung der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker in der Arbeitswelt hinweisen.

2. Anforderung an die Aktionen bzw. Massnahmen

Aktionen bzw. Massnahmen, die vom Unterstützungsfonds getragen werden sollen, dürfen nicht gegen die Verbandsstatuten, gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder anderer zuständiger Verbandsorgane verstossen.

3. Äufnung

Der Unterstützungsfonds wird geäufnet durch:

- Startkapital von CHF 100'000.
- Einen zweckgebundenen Zuschlag auf dem Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- Überschüsse aus dem Eigenkapital von labmed auf Antrag des Zentralvorstandes.
- Zinsen aus Kapitalanlagen des Fondsvermögens.
- Zweckgebundene Spenden.

4. Verfügungsrecht

- Der Zentralvorstand labmed entscheidet abschliessend über Anträge um finanzielle Unterstützung und einzuleitenden Massnahmen sowie die Art der Kapitalanlagen.
- Der Zentralvorstand labmed kann das Reglement und die Höhe der gewährten Unterstützung jederzeit aufgrund des Fondsvermögens und der Menge und Höhe der eingegangenen Anträge anpassen.
- Weder ein labmed-Mitglied noch ein labmed-Organ haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung.

5. Anlage

Die Mittel sind getrennt vom restlichen Verbandsvermögen und möglichst zinsbringend in einem eigenen Fonds anzulegen, wobei das Risiko bei der Kapitalanlage zu minimieren ist und jederzeit auf die benötigten Mittel zugegriffen werden kann.

6. Verwaltung des Fonds

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Ressort Finanzen labmed.

7. Unterstützungsberechtigte Ausgabenarten

Bei der Durchführung von Aktionen (z.B. Lohnklagen von Sektionen, arbeitsrechtliche Abklärungen von Einzelmitgliedern, Organisation von Aktionen mit berufspolitischem Hintergrund) können die nachfolgenden zusätzlichen Aufwendungen anfallen.

7.1 labmed-Mitglieder

Aufwendungen für juristische Beratung.

7.2 labmed-Organe

- Personalaufwand (Sitzungsgelder, temporäre Beratungen)
- Sachaufwand (Miete, Gebühren, Drucksachen, Stand, Aktionsmaterial, Werbekosten)

8. Verwendung

Unterstützungsberechtigt sind labmed Mitglieder sowie labmed Organe. Überbrückungen von Budget-Engpässen bzw. die Übernahme von persönlichen Lebenshaltungskosten sind nicht zulässig.

9. Gewährte Unterstützung

9.1 labmed-Mitglieder

- An unterstützungsberechtigten Kosten werden maximal 80% der Gesamtkosten übernommen, höchstens pro Jahr und Einzelfall CHF 5'000.
- Der Kostenbeitrag an juristischen Beratungen kann nach dem Nettolohn eines Mitgliedes abgestuft werden.
- In Härtefällen, z.B. bei einem monatlichen Nettolohn von unter CHF 5'000 kann der Zuschuss um max. CHF 2'000 angehoben werden.
- Kostengutsprachen und Rückerstattungen durch Versicherungen, sowie andere Rückerstattungen sind an die gesprochenen Kostenbeiträge in Verrechnung zu setzen.

9.2 labmed-Organe

Zwischen 50 bis 80% der für die Aktionen ausgegebenen Beträge unter Berücksichtigung der Jahresrechnung des Organs.

10. Einzureichende Unterlagen

Die Anträge inkl. der notwendigen Unterlagen sind zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.

10.1 labmed-Mitglieder

- Schriftliches Gesuch mit Begründung inkl. Lohnausweis/Steuererklärung und Zusammenstellung der anfallenden Kosten (Kostenvoranschläge, Offerten, etc.).

10.2 labmed-Organe

- Schriftliches Gesuch mit Begründung und Aufzählung der durchgeführten Aktionen
- Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)

11. Beurteilung der Unterstützungsgesuche

Der Zentralvorstand begutachtet das Unterstützungsgesuch inkl. alle geforderten Papiere und entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen dieses Reglements. Die Auszahlung erfolgt, sobald der Zentralvorstand im Besitz der Abrechnung ist. Der Datenschutz gegenüber Einzelpersonen ist zu gewährleisten. Ein Mindestfondsvermögen von CHF 20'000 darf nicht unterschritten werden.

12. Rückzahlung

Eine bezogene Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das Mitglied innerhalb von 5 Jahren nach Bezug aus dem Verband austritt.

13. Rechtsmittel

Der Zentralvorstand ist einzig und abschliessend entscheidende Instanz. Ein Rechtsmittel- oder Rekursverfahren ist nicht vorgesehen.

14. Auflösung

Die Auflösung des Unterstützungsfonds bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung (einfaches Mehr). Die frei werdenden Mittel fliessen in das Verbandsvermögen.

15. Haftung

labmed haftet in keiner Art und Weise mit dem Verbandsvermögen gegen in Geltung gebrachte Ansprüche. Es besteht kein Haftungsanspruch.

16. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

17. Genehmigung

Des Grundsatzes zur Gründung eines Unterstützungsfonds, mit Äufnung gemäss Art. 3 durch:

die Delegiertenversammlung am: 7. Juni 2002

Des Reglementes durch:

den Zentralvorstand am: 16.12.08

ersetzt Version vom 02.07.02